

Änderung der Kassensicherungsverordnung 2021

Erweiterungen und Einschränkungen des Anwendungsbereiches



Einführung

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016 sollen elektronische Aufzeichnungssysteme seit dem 01.01.2020 wirksamer vor manipulierenden Eingriffen geschützt werden. Kernpunkte des mit dem sog. „Kassengesetz“ neu eingeführten § 146a Abgabenordnung (AO) sind:

- verpflichtender Einsatz einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE), bestehend aus einem Sicherheitsmodul, einem nichtflüchtigen Speichermedium und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle,
- Belegausgabepflicht bei Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme,
- Meldepflicht für elektronische Aufzeichnungssysteme an die Finanzverwaltung.

Zur weiteren Ausgestaltung des § 146a AO wurde am 26.09.2017 die Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung – KassenSichV) beschlossen (BGBl. I S. 3515). Mit dieser Rechtsverordnung ist das Bundesfinanzministerium(BMF) ermächtigt worden, Bestimmungen zu treffen über

1. die elektronischen Aufzeichnungssysteme, die über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen,
2. die Anforderungen an
 - a) das Sicherheitsmodul,
 - b) das Speichermedium,
 - c) die einheitliche digitale Schnittstelle,
 - d) die elektronische Aufbewahrung der Aufzeichnungen,
 - e) die Protokollierung von digitalen Grundaufzeichnungen zur Sicherstellung der Integrität und Authentizität sowie der Vollständigkeit der elektronischen Aufzeichnungen,
 - f) den Beleg und
 - g) die Zertifizierung der technischen Sicherheitseinrichtung.

Änderung der Kassensicherungsverordnung 2021

Erweiterungen und Einschränkungen des Anwendungsbereiches



Spätestens im Laufe des Jahres 2019 war absehbar, dass die Unternehmer nicht flächendeckend in der Lage sein werden, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Sowohl das BMF als auch die Landesfinanzverwaltungen der einzelnen Bundesländer haben daher sog. Nichtbeanstandungsregeln und ggf. weitere Möglichkeiten zur Fristverlängerung für die Implementierung der TSE geschaffen, die abhängig vom Bundesland unterschiedlich ausgestaltet sein können. Eine hilfreiche Übersicht kann auf der Homepage des Zentralverbands des Deutschen Handwerks abgerufen werden (www.zdh.de). Als Ihr Steuerberater stehen wir Ihnen in Zweifelsfällen gerne zur Seite.

Evaluierung der Kassensicherungsverordnung

Inzwischen hat der Verordnungsgeber weiteren Anpassungsbedarf gesehen und die KassenSichV mit Zustimmung des Bundestags und des Bundesrats geändert. Unternehmer müssen sich der geänderten KassenSichV¹ auf die neue Rechtslage einstellen. Aktuell gilt demnach u.a. das Folgende:

1. Pflicht zur Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme mit einer TSE

Der Verordnungsgeber knüpft an die sog. „Kassenfunktion“ an. Mit einer TSE aufzurüsten sind elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen. Darunter fällt jede zur elektronischen Datenverarbeitung eingesetzte Hard- und Software, die elektronische Aufzeichnungen zur Dokumentation von Geschäftsvorfällen und somit Grundaufzeichnungen erstellt. Das gilt auch bei externer Geldaufbewahrung (z. B. Wiegesysteme). Aufzurüsten sind damit auch

- Warenwirtschafts- oder Fakturasyteme, auch bei nur sehr seltenen Barzahlungen,
- Hotel-Software,
- Kassenmodule der Heilberufler (Ärzte, Zahnärzte, Physiotherapeuten, u. w.) innerhalb komplexer Abrechnungssysteme,
- Laptop des Apothekers mit Remote-Zugriff auf das Kassensystem im Offizin,
- elektronisches Kassenbuch bei sofortigen Eingaben in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Entstehung des Geschäftsvorfalles.

Sobald die Systeme in der Lage sind, bare Zahlungsvorgänge zu erfassen und abzuwickeln, fällt dieser Teil – jedoch nicht das gesamte System – unter die Anforderungen des § 146a AO.

¹ Verkündung im Bundesgesetzblatt ausstehend, Stand 19.07.2021

Änderung der Kassensicherungsverordnung 2021

Erweiterungen und Einschränkungen des Anwendungsbereiches



Hinweis:

Für bestimmte Registrierkassen kann unter engen Voraussetzungen noch bis zum 31.12.2022 von der Implementierung einer TSE abgesehen werden (Art. 97 § 30 Abs. 3 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung – EGAO). Das gilt nicht für PC-Kassen. Gerne prüfen wir gemeinsam mit Ihnen, ob die Voraussetzungen in Ihrem Fall vorliegen.

2. Negativkatalog

Nach aktueller Rechtslage (noch) nicht mit einer TSE ausgerüstet werden müssen

- Fahrscheinautomaten und Fahrscheindrucker,
- Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung sowie Ladepunkte für Elektro- oder Hybridfahrzeuge,
- elektronische Buchhaltungsprogramme,
- Waren- und Dienstleistungsautomaten,
- Taxameter und Wegstreckenzähler,
- Geldautomaten sowie
- Geld- und Warenspielgeräte.

Allerdings treten durch die neue KassenSichV künftig Änderungen ein. Unter Streichung aus obigem Negativkatalog gelten ab dem **01.01.2024** grundsätzlich auch **EU-Taxameter** und **Wegstreckenzähler** als elektronische Aufzeichnungssysteme, die über eine TSE verfügen müssen. Ist ein Taxameter mit der sog. INSIKA-Technik ausgestattet, gelten die Neuregelungen unter weiteren Voraussetzungen erst ab **01.01.2026**. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist dem Finanzamt innerhalb festgelegter Fristen mitzuteilen (vgl. § 9 KassenSichV). Für Wegstreckenzähler gelten gesonderte Anwendungszeitpunkte, die sich derzeit noch nicht exakt bestimmen lassen (vgl. § 10 KassenSichV).

Hinweis:

Wer konsequent die Annahme von Bargeld ausschließt (Cash-Free-Unternehmen), ist von der Verwendung einer TSE befreit und minimiert zugleich das Schätzungsrisiko im Rahmen einer Betriebsprüfung (vgl. §§ 158, 162 AO).

Änderung der Kassensicherungsverordnung 2021

Erweiterungen und Einschränkungen des Anwendungsbereiches



3. Änderungen im Zusammenhang mit der Belegausgabepflicht (§ 146a Abs. 2 AO i. V. m. § 6 KassenSichV)

Aktuell muss ein Beleg nachfolgende Mindestangaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. das Datum der Belegausstellung und den Zeitpunkt des Vorgangbeginns sowie den Zeitpunkt der Vorgangbeendigung,
3. die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
4. die Transaktions-Nr.,
5. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt und
6. die Serien-Nr. des elektronischen Aufzeichnungssystems **oder** die Serien-Nr. des Sicherheitsmoduls.

Ab dem **01.01.2024** fordert die geänderte KassenSichV weitergehende Angaben:

- Serien-Nr. des elektronischen Aufzeichnungssystems **und** des Sicherheitsmoduls.
- Prüfwert i. S. d. § 2 Satz 2 Nr. 7 KassenSichV.
- fortlaufender Signaturzähler, der vom Sicherungsmodul festgelegt wird.

Davon abweichende Belegangaben für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler hat der Verordnungsgeber in den §§ 7 und 8 KassenSichV normiert.

Hinweis:

Die Belegangaben müssen entweder für jedermann ohne maschinelle Unterstützung lesbar sein (Klarschriftangaben) oder aus einem QR-Code auslesbar sein, der den Vorgaben der digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung (DSFinV), die für die jeweils zugehörige Art des Aufzeichnungssystems vorgeschrieben ist, zu entsprechen hat.

Kurzinfo

Änderung der Kassensicherungsverordnung 2021

Erweiterungen und Einschränkungen des Anwendungsbereiches



Meldepflicht für elektronische Aufzeichnungssysteme (§ 146a Abs. 4 AO)

Das Bundesfinanzministerium hat die Meldepflicht mit BMF-Schreiben vom 06.11.2019 bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit ausgesetzt. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass betroffene elektronische Aufzeichnungssysteme voraussichtlich erst im Jahr **2023** gemeldet werden können.

© 2021 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © phonlamaipphoto/www.stock.adobe.com

Stand: Juli 2021

E-Mail: literatur@service.datev.de